

Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2018)

Leitbild des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Auftrag und Identität

Unser Auftrag ist der Kinder- und Jugendschutz, sowie die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, unter Einbeziehung ihres Umfeldes.

Wir sind Experten und Laien, Politiker, Kooperationspartner, Berater, Helfer und Wächter.

Wir sind ein Querschnitt durch die Gesellschaft und deshalb mehr als eine Behörde.

Ziele, Fähigkeiten und Leistungen

Wir bieten Kindern, Jugendlichen und Familien unvoreingenommen, wertschätzend, verlässlich und vertraulich Schutz, Beratung, Unterstützung und Förderung an.

Wir versuchen Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Unser Ziel ist es Kindern, Jugendlichen und Familien Hilfen anzubieten, so wie sie es in ihrer aktuellen Lebenssituation brauchen.

Wir sind Ratgeber und suchen gemeinsam nach individuellen Lösungen, so dass durch den Einsatz von Ressourcen (zur Verfügung stehender Mittel und Möglichkeiten) eine optimale Förderung und Unterstützung angeboten werden kann.

Adressaten (Zielgruppen/ Partner)

Wir kooperieren mit Partnern und Interessengruppen aus verschiedenen Bereichen und vernetzen und entwickeln gemeinsam mit ihnen Angebote für die Erfüllung der Bedarfe/ Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir beteiligen Kinder, Jugendliche und Familien an der Gestaltung ihres Umfeldes, einer kinder- und familienfreundlichen Umgebung/ Kommune, und begleiten sie ein Stück auf ihrem Lebensweg.

1. Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört zur Leistung der Jugendhilfe.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere

Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-
 - § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
 - § 2 Allgemeiner Grundsatz
 - § 3 Aufgaben und Ziele
 - § 3a Wunsch- und Wahlrecht
 - § 4 Kindertagespflege
 - § 13 Frühkindliche Bildung
 - § 17 Förderung in Kindertagespflege
 - § 22 Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege
 - § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kvelaer in der jeweils gültigen Fassung.

2. Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Tagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen.

2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 4 Absatz 4 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Das KiBiz räumt gemäß § 4 Abs. 2 die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kinder insgesamt betreuen; so genannte Großtagespflegestellen. Der nichtinstitutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss in der Großtagespflegestelle deutlich erkennbar sein.

Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

In § 4 Abs. 4 Satz 2 KiBiz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Räume auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein können.

2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern des Tageskindes erfolgen.

In diesen Fällen können die Tagespflegepersonen als Angestellte der Eltern tätig sein.

2.4 Eignung

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz). Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen nicht jünger als 20 Jahre sein. Die Tagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist ebenso Voraussetzung der Eignung.

2.5 Qualifizierung

Hinsichtlich der Qualifizierungsstandards wird in § 17 Absatz 2 Satz 2 KiBiz gefordert, dass Tagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen sollen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen

Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht, sofern sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind. Diese Qualifikation soll außer in begründeten Ausnahmefällen spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein (§ 17 Absatz 2 Satz 3 KiBiz).

Das DJI-Curriculum sieht bisher insgesamt einen Umfang von 160 Unterrichtsstunden vor.

2.6 Führungszeugnisse

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist ein erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson selbst vorzulegen (§§ 30, 30a des Bundeszentralregistergesetz i. V. m. §§ 43 Absatz 2, 72a SGB VIII). Volljährige Personen die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegkinder im Haushalt aufhalten sollen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Spätestens alle 5 Jahre ist dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

2.7 Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen.

2.8 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht (Unfallversicherung) als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Die eigenständige Anmeldung bzw. Abmeldung der Tätigkeit ist für jede Tagespflegeperson verpflichtend.

www.bgw-online.de Pappelallee 35-37 in 22089 Hamburg, Tel. 040 202070

2.9 Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Für Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient der Vertrag dazu, Organisatorisches (z.B. Betreuungszeiten, vereinbarte Wochenstunden, Verpflegungskosten, Urlaub, Mitteilung von Krankheit) und weitere Regelungen (Bildungsdokumentation, siehe Punkt 13) professionell abzuwickeln.

Der unterschriebene Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten ist vorzulegen oder in Kopie beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer einzureichen.

2.10 Belegungsbuch

Es muss ein Belegungsbuch geführt werden, dass von der pädagogischen Fachkraft eingesehen werden darf.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt den Tagespflegepersonen hierfür einen Planer kostenlos zur Verfügung.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII, 4 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Tagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Unter der Voraussetzung, dass die Geeignetheit der Person überprüft wurde und geeignete Räu-

me zur Verfügung stehen, erhält die Tagespflegeperson eine schriftliche Pflegeerlaubnis.

Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung muss nach Ablauf schriftlich von der Tagespflegeperson beantragt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Belegung durch das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Erfolgt eine derartige Kindertagespflege ohne Genehmigung des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer, kann sie von dieser offiziell untersagt werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KiBiz maximal bis zu acht Kinder über die Woche verteilt, betreut werden (insgesamt acht Betreuungsverträge). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

In Großtagespflegestellen dürfen von zwei oder drei Tagespflegepersonen maximal neun Tagespflegekinder mit maximal neun Betreuungsverträgen betreut werden. Jede Tagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tageskindes erfolgt, die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit einer Tagespflegeperson nicht mehr als 15 Stunden beträgt oder Kinder unentgeltlich betreut werden.

Neben einem aktuellen Bewerbungsbogen, dem Qualifikationsnachweis und dem Betreuungsvertrag mit der/den Erziehungsberechtigten des/der betreuten Kindes/r sind ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Bescheinigung eines Arztes Ihrer Wahl Voraussetzungen für den Erhalt der Pflegeerlaubnis.

Die Erziehungsberechtigten können auch Bekannte oder Nachbarn als Tagespflegepersonen vorschlagen. Unter der Voraussetzung, dass die Person geeignet ist, werden zeitlich begrenzte Kindertagespflegeverhältnisse ohne Qualifizierung erlaubt.

Verwandte Kinder können nur von einer bereits qualifizierten Tagespflegeperson betreut werden.

In den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 10 KiBiz). Zum 1. April 2013 wurde in Nordrhein-Westfalen die Rauchmelderpflicht für Wohnungen, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer, eingeführt vgl. § 49 Absatz 7 Landesbauordnung. Seit diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Seit dem 1. Januar 2017 gilt dies auch für Bestandsbauten.

Sofern Verstöße hiergegen bekannt werden, kann dies zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.

4. Anspruchsvoraussetzung

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist einzelfallbezogen zu überprüfen.

Der Maßstab für die Darlegungspflicht des Bedarfs bei Kindern zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres darf sich dabei wegen der Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote nicht von dem für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterscheiden.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Übernahme der Kosten für eine geeignete Tagespflegeperson durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist von den Erziehungsberechtigten eines Kindes schriftlich zu beantragen (Antragsformular). Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Erstantrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege muss spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt Kevelaer vorliegen. Eine rückwirkende Kostenübernahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten spätestens am 3. Werktag des Monats, in dem der Bewilligungszeitraum für die Tagespflege regulär endet, gestellt werden.

Die Bewilligung erfolgt per Bescheid.

Die Bewilligung ist immer nur für das laufende Kindergartenjahr und wird auf Antrag entsprechend verlängert. Der Bescheid enthält Angaben zum Förderzeitraum, zum Betreuungsumfang und zum Elternbeitrag.

Bei einer beabsichtigten Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, hat zuvor eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten an das Jugendamt zu erfolgen. Die Kündigungsfrist im Vertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ist einzuhalten. Ist das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer verpflichtet die Tagespflegeperson zu bezahlen, wird auch ein Elternbeitrag erhoben.

6. Umfang der Betreuung

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

In Anlehnung an das KiBiz sollen sich die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege an die wöchentlichen Betreuungsstunden der Anlage zu § 19 KiBiz orientieren.

Die Inanspruchnahme wird in folgende Zeiten unterteilt:

bis zu 25 Wochenstunden

bis zu 35 Wochenstunden

bis zu 45 Wochenstunden

Abweichend dazu benötigte Betreuungen können im Einzelfall geregelt werden.

Auch in Fällen, in denen wegen des geringen Betreuungsumfangs keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist, kann eine Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII aufgrund des konkreten Bedarfs i. S. d. § 24 Absatz 3 SGB VIII angezeigt sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine qualifizierte Kurzzeitbetreuung gewährleistet sein muss, die sich (auch) an den Bedürfnissen des Tageskindes orientiert.

6.1 Randzeitenbetreuung

Für Kinder, die gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt die Betreuung in der Kindertagespflege vor oder im Anschluss an den Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule in Betracht, weil die erforderlichen Zeiten durch die Einrichtung nicht abgedeckt werden können. Schulkinder sollen vorrangig schulische Förder- und Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

Es ist ein Arbeitszeittennachweis der Eltern zu erbringen, um die Notwendigkeit der zusätzlichen Betreuungszeiten zu belegen.

7. Elternbeiträge / Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Der Elternbeitrag ist der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Eine Geschwisterermäßigung nach § 8 der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ist nur anwendbar für Kinder die nicht schulpflichtig sind.

Für die Eingewöhnungszeit, in der Regel im Monat vor der Aufnahme bei der Tagespflegeperson, von bis zu 20 Stunden wird kein Elternbeitrag in der Kindertagespflege erhoben.

Auszug (§ 7) der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der jeweils gültigen Fassung

- Wird ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in Kevelaer Kindertagespflege gewährt, ist für dieses Kind kein Elternbeitrag für eine Förderung in Kindertagespflege zu leisten, sofern für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder das höchste Stundenkontingent (45 Stunden in der Woche) gebucht wurde und die ergänzende Kindertagespflege notwendig ist.
- Wird für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ein geringeres Stundenkontingent (25 oder 35 Stunden) gebucht, ist für die zusätzlich anfallende Betreuung in der Kindertagespflege ein ergänzender Elternbeitrag bis zu dem Höchstkontingent (45 Stunden) der jeweiligen Einstufung gemäß der Beitragstabelle zu entrichten.

8. Geldleistung an Tagespflegeperson

Die Höhe der Geldleistungen entnehmen sie bitte der **Anlage 2** der Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2018).

Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten (weitere Kostenbeiträge) an die Tagespflegeperson sind seit dem 1. August 2014 in Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz ausgeschlossen.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer lässt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson zu.

- **Steuerliche Identifikationsnummer**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 wird mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren u. a. für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Kindertagespflege eingeführt. Die Jugendämter sind aufgrund des neuen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung, erstmals bis

zum 28.02.2017 unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Tagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

9. Rechtliche Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege kann sowohl in Form der selbstständigen Tätigkeit als auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Die Fakten und Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entnehmen sie bitte der **Anlage 1** der Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2018).

10. Vertretung in Ausfallzeiten

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sorgen in der Regel für eine geeignete, qualifizierte Vertretung im Falle ihres Urlaubes oder bei Erkrankung.

Bei Ausfallzeiten kann die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch genommen werden. Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Tageskinder und ihre Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Eltern des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich

Es wird jährlich eine Urlaubszeit von 30 Tagen bei einer 5 Tage/Woche vergütet. Der Urlaub/die Erkrankung der Tagespflegepersonen oder des Tageskindes ist im Belegungsbuch einzutragen und dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer mitzuteilen.

11. Mitteilungspflicht

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen, die eine Erhöhung der Förderleistung bewirken, erst 2 Wochen nach dem Eintritt des Ereignisses mitgeteilt, erfolgt eine Änderungsbewilligung erst ab dem 1. Tag des Folgemonats.

Die Mitteilungspflicht gilt besonders in Bezug auf:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung ab einem Zeitraum von 3 Wochen
- einen Wohnungswechsel
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten sind eigenständig zur Mitteilung verpflichtet. Falls die Erziehungsberechtigten und die Tagespflege-

person dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt werden.

12. Kinderschutz

Keine Gewalt: Jedes Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Gemäß § 8 a SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag des § 8 a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Tagespflegepersonen zählen nicht zu den Einrichtungen und Diensten des Abs. 2. Sie sind aber gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet, dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu unterrichten.

Tagespflegepersonen sollen an einem Informationsabend zum Thema "Kinderschutz" teilnehmen, um eine Einschätzungsmöglichkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung und die Vorgehensweise zu erfahren.

12.1 Unfallversicherung der Tageskinder

Kinder sind gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ gesetzlich unfallversichert. Sie unterstehen dann – wie Kindergarten- und Schulkinder – dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson) versichert. Damit verbunden ist gemäß § 106 SGB VII das sog. Haftungsprivileg der §§ 104, 105 SGB VII, d. h. Tagespflegeperson und Tageskinder haften untereinander für Personenschäden, im Wesentlichen nur bei vorsätzlich begangenen Schädigungen.

13. Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im Alltag stellt eine wesentliche Informationsquelle dar, die der Tagespflegeperson wichtige Hinweise liefert für die Wahrnehmung ihres Förderauftrags. Bei der Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation geht es darum, die Entwicklungsschritte des Kindes in den unterschiedlichen Bereichen wie Motorik, Sprache, Sozialverhalten etc. bewusst wahrzunehmen, um Besonderheiten zu erkennen, Verhalten nachvollziehen, an besondere Interessen anknüpfen und Fähigkeiten weiter fördern zu können. Eine wahrnehmende Beobachtung ist darauf gerichtet, zu erkennen, was die individuelle Persönlichkeit des Kindes ausmacht, worin es sich von anderen unterscheidet, worin seine Stärken liegen. Kenntnisse hierüber geben der Tagespflegeperson die Möglichkeit, im Dialog mit dem Kind über geeignete Anregungen für seine weiteren Bildungs- und Entwicklungsschritte zu entscheiden.

Die beobachtete individuelle Entwicklung des Kindes sollte regelmäßig dokumentiert bzw. festgehalten werden. Da Bildungs- und Entwicklungsprozesse sehr komplex sind, genügt es in der Regel nicht, ohne Dokumentation das Beobachtete allein aus der Erinnerung heraus zu nutzen. Die Bildungsdokumentation ist eine Dokumenten-

sammlung oder Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informieren kann.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Soweit die Eltern damit einverstanden sind, kann die Bildungsdokumentation auch beim Übergang in eine andere Betreuung wie zum Beispiel in die Kindertageseinrichtung genutzt werden.

Für die Kinderbeobachtung wird seitens der Wallfahrtsstadt Kevelaer ein entsprechendes Beobachtungsheft kostenlos zur Verfügung gestellt.

14. Fachliche Beratung

Die pädagogische Fachkraft des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer berät die Tagespflegepersonen durch fachliche Einzelberatung und Hausbesuche. Zudem besteht das Angebot ca. zweimal jährlich an den offenen Treffen der Tagespflegepersonen teilzunehmen, diese dienen dem fachlichen Austausch. Der Anspruch auf Beratung für die Personensorgeberechtigten wird von der pädagogischen Fachkraft gewährleistet.

15. Anlagen zur Richtlinie

Die Anlagen 1 und 2 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

16. Inkrafttreten

Die vom Jugendhilfeausschuss der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 28.02.2018 beschlossene Fassung der „Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2018)“ tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Kevelaer, den 01.03.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Dominik Pichler

Anlage 1 der Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2018)

Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

1. Besteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 haben i. d. R. alle Tagespflegepersonen ihre Einkünfte zu versteuern, und zwar bei selbstständiger Tätigkeit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. im Arbeitsverhältnis i. d. R. als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG). Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 9.000 Euro (2018) bei Ledigen und von 18.000 Euro (2018) bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Dabei ist zu beachten:

Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr.9 EStG die vom Jugendhilfeträger nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs.3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggf. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Möbiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus -Programm (z. B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

Oder

- Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die zeitanteilige Kürzung gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016 (IV C 6-S 2246/07/10002:005, BStBl I 2016, 1236) nach folgender Formel vorzunehmen:

$$\frac{300 \text{ Euro} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}}$$

- Den Tagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebsausgaben geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.
- Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher ist eine Pauschale nicht erforderlich.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen. I. d. R. ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) auszufüllen, der über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) ist.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Es besteht in Deutschland die Pflicht, Mitglied in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31. Dezember 2018 nach Maßgabe der §§ 10 und 240 SGB V als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig, woraus folgende Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung resultieren:

- Tagespflegepersonen bleiben weiterhin familienversichert, wenn ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2018: 435 Euro monatlich) nicht überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro monatlich.
- Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.015,00 Euro im Jahr 2018 berechnet (für hauptberuflich Selbstständige gilt hingegen eine Mindestbemessungsgrundlage i. H. v. 2.283,75 Euro). Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.015,00 Euro, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet.
Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünfte) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides festgesetzt. Wurde die selbstständige Tätigkeit in Kindertagespflege erst aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt.
- Neu ist ab 2018, dass in beiden Fällen die Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden; die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Es kann daher künftig zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.
Werden die tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachge-

wiesen, werden die endgültigen Beiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2018: 4.425,00 Euro) festgesetzt.

Als Beitragssatz findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (derzeit 14 Prozent). Hinzu kommen ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie ein Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 2,55 Prozent bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Regelungen gelten für alle Tagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie durch das Jugendamt oder privat von den Eltern finanziert werden. Etwas Anderes kann gelten, wenn bei verheirateten Tagespflegepersonen der Ehepartner nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Näheres zur Beitragsbemessung findet sich in den „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“, die in der jeweils aktuellen Fassung auf dem Internetauftritt des GKV-Spitzenverbandes zu finden sind (<http://www.gkv-spitzenverband.de>). Der Spitzenverband informiert auch über die Höhe der jeweiligen – von den einzelnen Krankenkassen – festgesetzten einkommensabhängigen Zusatzbeiträge.

Empfehlung:

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Tagespflegetätigkeit legen die Krankenkassen fest. In jedem Fall ist hier eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse zu empfehlen.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstufung als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit kein Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V besteht. Hier sollten sich Tagespflegepersonen von ihrer Krankenkasse beraten lassen und sich gegebenenfalls freiwillig absichern.

3. Rentenversicherung

Bei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Letzteres ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Tagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig im Monat 450 Euro überschreitet.

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis wird der Beitragsbemessung das tatsächliche Einkommen zugrunde gelegt. Entscheidend ist hier - wie auch bei der zuvor genannten Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro - das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben die Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,- Euro bzw. bei Teilzeitbetreuung der anteilige Betrag) abgezogen werden kann. Die (hälftig) vom Jugendamt erstatteten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei und gehören nicht zu den Betriebseinnahmen.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6%.

Wird keine einkommensgerechte Beitragszahlung beantragt bzw. das Arbeitseinkommen nicht nachgewiesen, sind Beiträge in Höhe eines einkommensunabhängigen Regelbeitrags zu zahlen, der im Jahr 2018 in den alten Bundesländern monatlich 566,37 Euro und in den neuen Bundesländern 501,27 Euro beträgt und aus einem fiktiven Verdienst von monatlich 3.045 Euro (Bezugsgröße 2018 West) bzw. 2.695 Euro (Bezugsgröße 2018 Ost) berechnet wird. In den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit wird lediglich der halbe Regelbeitrag (in den alten Bundesländern 283,19 Euro, in den neuen Bundesländern 250,64 Euro) erhoben.

Empfehlung:

Die Zahlung einkommensgerechter Beiträge muss beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten hinsichtlich der Möglichkeiten der Beitragsbemessung für versicherungspflichtige Selbstständige.

4. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Erhält die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII die laufende Geldleistung seitens des Jugendamtes, erstattet das Jugendamt in diesem Rahmen die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu einer (angemessenen) Unfallversicherung. Im Ergebnis werden Tagespflegepersonen also hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer behandelt. Da die Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt sind, erhöhen sie auch nicht den steuerlichen Gewinn.

Zentral ist die „Angemessenheit“ der gezahlten Beiträge, die für jeden Einzelfall zu ermitteln ist. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Renten, Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Hat eine Tagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind (VG Stuttgart, 30.07.2013 – Az. 7 K 3281/10).

5. Weiterführende Informationen

- Wallfahrtsstadt Kevelaer: www.kevelaer.de,
- Fachberatung Frau Quickert-Messmer: ursula.quickert-messmer@kevelaer.de

- Handbuch Kindertagespflege: www.handbuch-kindertagespflege.de
- Portal des BMFSFJ zur Kinderbetreuung: www.fruehe-chancen.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder: www.kindersicherheit.de
- Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V.:
www.das-sichere-haus.de
- Bundesverband für Kindertagespflege: www.bvktp.de
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) Arbeitshilfe: „Gut betreut“
www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/.../detailseite_publicationen_658.jsp

Anlage 2 der Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2018)

Bis 30.06.2018 (Grundlage 223 Tage)

Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die Geldleistungen für die Tagespflegeperson umfassen

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ohne Verpflegungskosten)
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- sowie die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, den Förderbedarf der Kinder sowie die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2a SGB VIII).

Die monatliche Abrechnung der Tagespflege erfolgt auf der Grundlage der dem Jugendamt vorgelegten Stundennachweise. Diese sind von mindestens einem Erziehungsberechtigten auf Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

Nach drei Monaten kann bei regelmäßiger Betreuung eine Pauschalleistung mit dem Jugendamt vereinbart werden (siehe beigefügte Tabelle).

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen:

Tagespflegeperson ohne Qualifikation	2,50 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson mit Qualifikation 1 (80 Std.)	4,13 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson mit Qualifikation 2 (160 Std.)	4,42 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson bei erhöhter Förderung	4,97 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflege über Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	2,00 € pro Stunde

Die Erhebung einer zusätzlichen Stundenvergütung ist nicht gestattet.

Verpflegungskosten

Werden zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zusätzliche Verpflegungskosten vereinbart, ist dies im Betreuungsvertrag festzuhalten. Die Tagespflegeperson kann die Angemessenheit der Verpflegungskosten mit einer Kalkulation nachweisen.

Angemessene Verpflegungskosten werden von der Tagespflegeperson direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Qualifizierung der Tagespflegeperson

Kosten der Qualifizierungskurse für die Kindertagespflege werden nach bestandener Prüfung erstattet unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson in Kevelaer gemeldet ist und mindestens ein durch das Jugendamt Kevelaer gefördertes Kind betreut.

Tagespflegepersonen können auch Kinder von anderen Jugendämtern aufnehmen.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die laufende Geldleistung zuständig sind, wird das Jugendamt Kevelaer die der Tagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alter-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Unfallversicherung anteilig erstatten.

Randzeitenbetreuung

Die wöchentliche Stundenzahl die maßgeblich für die Pauschale ist, erhöht sich wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden um eine Stunde. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Fahrtkosten bei Randzeitenbetreuung

Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes oder der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu 6 Wochen weitergezahlt (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Vergütung Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Die Vertretung erhält ab dem dritten Vertretungstag eine Pauschale für eine Woche (Monatsbetrag geteilt durch vier) und für jede weitere angefangene Woche die Pauschale für eine Woche. Die ersten drei Tage sind Stundenweise abzurechnen.

Eingewöhnungszeit

Die Tagespflegeperson erhält in der Eingewöhnungszeit eine Pauschale für 20 Wochenstunden gemäß ihrer Qualifizierung (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Führungszeugnisse

Die Kosten werden erstattet.

Erste-Hilfe Kurse

Gutscheine der Unfallkasse für einen Erst-Hilfe-Kurs (Auffrischung) sind beim Jugendamt erhältlich

Ab 01.07.2018 (Grundlage 223 Tage)
Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die Geldleistungen für die Tagespflegeperson umfassen

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ohne Verpflegungskosten)
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- sowie die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, den Förderbedarf der Kinder sowie die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2a SGB VIII).

Die monatliche Abrechnung der Tagespflege erfolgt durch Zahlung einer Pauschale (siehe beigegefügte Tabelle).

Die Pauschalzahlungen erfolgen grundsätzlich monatlich im Voraus. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden ggf. verrechnet.

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen:

Tagespflegeperson ohne Qualifikation	2,55 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson mit Qualifikation 1 (80 Std.)	4,21 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson mit Qualifikation 2 (160 Std.)	4,51 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson bei erhöhter Förderung	5,06 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Großtagespflege	5,06 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,35 € enthalten)
Tagespflege über Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	2,00 € pro Stunde

Die Erhebung einer zusätzlichen Stundenvergütung ist nicht gestattet.

Verpflegungskosten

Werden zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zusätzliche Verpflegungskosten vereinbart, ist dies im Betreuungsvertrag festzuhalten. Die Tagespflegeperson kann die Angemessenheit der Verpflegungskosten mit einer Kalkulation nachweisen.

Angemessene Verpflegungskosten werden von der Tagespflegeperson direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Qualifizierung der Tagespflegeperson

Kosten der Qualifizierungskurse für die Kindertagespflege werden nach bestandener Prüfung erstattet unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson in Kevelaer gemeldet ist und mindestens ein durch das Jugendamt Kevelaer gefördertes Kind betreut.

Tagespflegepersonen können auch Kinder von anderen Jugendämtern aufnehmen.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die laufende Geldleistung zuständig sind, wird das Jugendamt Kevelaer die der Tagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alter-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Unfallversicherung anteilig erstatten.

Randzeitenbetreuung

Die wöchentliche Stundenzahl die maßgeblich für die Pauschale ist, erhöht sich wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden um eine Stunde. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Fahrtkosten bei Randzeitenbetreuung

Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes oder der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu 6 Wochen weitergezahlt (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Vergütung Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Die Vertretung erhält ab dem dritten Vertretungstag eine Pauschale für eine Woche (Monatsbetrag geteilt durch vier) und für jede weitere angefangene Woche die Pauschale für eine Woche. Die ersten drei Tage sind Stundenweise abzurechen.

Eingewöhnungszeit

Die Tagespflegeperson erhält in der Eingewöhnungszeit eine Pauschale für 20 Wochenstunden gemäß ihrer Qualifizierung (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Führungszeugnisse

Die Kosten werden erstattet.

Erste-Hilfe Kurse

Gutscheine der Unfallkasse für einen Erst-Hilfe-Kurs (Auffrischung) sind beim Jugendamt erhältlich

Berechnungsformel der Pauschalen

Ab dem 01.07.2018:

Wochenstunden / 5 Tage x 223 Tage x Geldleistung je Stunde / 12 Monate

Eine abweichende Stundenzahl als in den nachfolgenden Tabellen angegeben wird die o. g. Berechnungsformel zur Ermittlung der Pauschale angewendet.

Bei Tagespflegepersonen ohne Qualifikation wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Formeln mit einer Stundenvergütung von 2,55 € berechnet.

Für die Betreuung zu Nachtzeiten zwischen 22.00 Und 6.00 Uhr wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Formeln mit einer Stundenvergütung von 2,00 € berechnet.

Ab 01.01.2019 (Grundlage 230 Tage)
Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die Geldleistungen für die Tagespflegeperson umfassen

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ohne Verpflegungskosten)
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- sowie die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, den Förderbedarf der Kinder sowie die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2a SGB VIII).

Die monatliche Abrechnung der Tagespflege erfolgt durch Zahlung einer Pauschale (siehe beigefügte Tabelle).

Die Pauschalzahlungen erfolgen grundsätzlich monatlich im Voraus. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden ggf. verrechnet.

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen:

Tagespflegeperson ohne Qualifikation	2,50 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson mit Qualifikation 1 (80 Std.)	4,13 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson mit Qualifikation 2 (160 Std.)	4,42 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflegeperson bei erhöhter Förderung	4,97 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Großtagespflege	4,97 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,35 € enthalten)
Tagespflege über Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	2,00 € pro Stunde

Die Erhebung einer zusätzlichen Stundenvergütung ist nicht gestattet.

Verpflegungskosten

Werden zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zusätzliche Verpflegungskosten vereinbart, ist dies im Betreuungsvertrag festzuhalten. Die Tagespflegeperson kann die Angemessenheit der Verpflegungskosten mit einer Kalkulation nachweisen.

Angemessene Verpflegungskosten werden von der Tagespflegeperson direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Qualifizierung der Tagespflegeperson

Kosten der Qualifizierungskurse für die Kindertagespflege werden nach bestandener Prüfung erstattet unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson in Kevelaer gemeldet ist und mindestens ein durch das Jugendamt Kevelaer gefördertes Kind betreut.

Tagespflegepersonen können auch Kinder von anderen Jugendämtern aufnehmen.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die laufende Geldleistung zuständig sind, wird das Jugendamt Kevelaer die der Tagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alter-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Unfallversicherung anteilig erstatten.

Randzeitenbetreuung

Die wöchentliche Stundenzahl die maßgeblich für die Pauschale ist, erhöht sich wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden um eine Stunde. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Fahrtkosten bei Randzeitenbetreuung

Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes oder der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu 6 Wochen weitergezahlt (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Vergütung Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Die Vertretung erhält ab dem dritten Vertretungstag eine Pauschale für eine Woche (Monatsbetrag geteilt durch vier) und für jede weitere angefangene Woche die Pauschale für eine Woche. Die ersten drei Tage sind Stundenweise abzurechen.

Eingewöhnungszeit

Die Tagespflegeperson erhält in der Eingewöhnungszeit eine Pauschale für 20 Wochenstunden gemäß ihrer Qualifizierung (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Führungszeugnisse

Die Kosten werden erstattet.

Erste-Hilfe Kurse

Gutscheine der Unfallkasse für einen Erst-Hilfe-Kurs (Auffrischung) sind beim Jugendamt erhältlich

Berechnungsformel der Pauschalen

Ab dem 01.01.2019:

Wochenstunden / 5 Tage x 230 Tage x Geldleistung je Stunde / 12 Monate

Eine abweichende Stundenzahl als in den nachfolgenden Tabellen angegeben wird die o. g. Berechnungsformel zur Ermittlung der Pauschale angewendet.

Bei Tagespflegepersonen ohne Qualifikation wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Formeln mit einer Stundenvergütung von 2,50 € berechnet.

Für die Betreuung zu Nachtzeiten zwischen 22.00 Und 6.00 Uhr wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Formeln mit einer Stundenvergütung von 2,00 € berechnet.